











## CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN

## A. Grundlagen

## 1. Einführung

Die VIVAVIS AG und ihre Tochtergesellschaften bekennen sich zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung basierend auf international anerkannten Standards, insbesondere im Rahmen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), der zehn Prinzipien des Global Compact der UN, der Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die VIVAVIS AG und ihre Tochtergesellschaften erwarten dementsprechend auch, dass Lieferanten, mit denen Die VIVAVIS AG und ihre Tochtergesellschaften geschäftliche Beziehungen unterhalten, die in diesem Code of Conduct niedergelegten Grundsätze einhalten. In diesem Code of Conduct werden die wesentlichen Anforderungen an die Lieferanten der VIVAVIS AG und ihrer Tochtergesellschaften im Hinblick auf

- die Einhaltung von Gesetzen,
- Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung,
- faire Geschäftspraktiken,
- Anforderungen an Sozial- und Arbeitsbedingungen, sowie
- Nachhaltigkeit und Umweltschutz

niedergelegt.

## 2. Pflicht zur Kenntnisgabe

Die Lieferanten verpflichten sich, die VIVAVIS AG bzw. die mit Ihnen in Geschäftsverbindung stehende Tochtergesellschaft unverzüglich über einen Verstoß gegen diesen Code of Conduct zu informieren. Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen.

Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant uns zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Einmal pro Jahr bestätigt der gegenüber der VIVAVIS AG bzw. der mit Ihm in Geschäftsverbindung stehenden Tochtergesellschaft die Einhaltung dieses Code of Conduct

- a) entweder durch Übersendung einer ausgefertigten Bestätigung gemäß der Formvorlage im Anhang dieses Code of Conduct; oder
- b) durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung auf der von VIVAVIS bzw. der jeweiligen Tochtergesellschaft benannten Lieferantenmanagementplattform.













## 3. Überprüfung der Einhaltung

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüfen wir mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie ggf. risikobasierter Audits an Standorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass wir auf unsere Kosten solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von uns beauftragte Personen durchführen. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

## 4. Beschwerdeverfahren, Hinweis auf Whistleblower - System

Lieferanten sowie deren Mitarbeiter können sich jederzeit an den Einkauf der VIVAVIS AG wenden, wenn sie Verstöße gegen diesen Code of Conduct befürchten; der Einkauf ist erreichbar unter einkauf@vivavis.com.

Die VIVAVIS AG unterhält unter <a href="https://vivavis.integrityline.com">https://vivavis.integrityline.com</a> eine Whistleblower-Hotline, mittels derer Verstöße gegen diesen Code of Conduct anonym und vertraulich gemeldet werden können.

Der Lieferant verpflichtet sich, von uns erhaltene Hinweise zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens und zur Whistleblower-Hotline in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein.

#### 5. Folgen von Verstössen

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Code of Conduct festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und eine angemessene Nachfrist setzen, um das Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat uns dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen. Wir haben das Recht, die Geschäftsbeziehung währenddessen temporär auszusetzen.

Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, können wir die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei vorsätzlich und als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Die fehlende Vorlage der jährlichen Bestätigung zur Einhaltung dieses Code of Conduct, trotz Anmahnung durch die VIVAVIS AG oder die mit Ihm in Geschäftsverbindung stehende Tochtergesellschaft, steht einem Verstoß gegen den Code of Conduct gleich.













## **B Einzuhaltende Standards**

## 1. Einhaltung von Gesetzen und Anerkennung internationaler Standards

Die Lieferanten haben bei Ausübung ihrer vertraglichen Pflichten die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Bei konkurrierenden Verpflichtungen gelten die jeweils strengere Anforderungen. Die Lieferanten bekennen sich zu den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der ILO.

## 2. Faire Geschäftspraktiken

Die VIVAVIS AG und ihre Tochtergesellschaften erwarten, dass ihre Lieferanten faire Geschäftspraktiken anwenden.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen von den Lieferanten einzuhalten:

### 2.1 Anti-Korruption

Die Lieferanten haben sicherzustellen, dass sie selbst sowie ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und Intermediäre jede Form von Korruption unterlassen und sich weder direkt noch indirekt an Bestechungshandlungen beteiligen, sei es durch Vorteilsannahme oder durch Vorteilsgewährung um eine Entscheidung in der Geschäftspraxis oder Amtsausübung zu beeinflussen, weder im Verhältnis zu Geschäftspartnern noch gegenüber Amtsträgern.

#### 2.2 Fairer Wettbewerb

Die VIVAVIS AG und ihre Tochtergesellschaften erwarten ferner, dass die Lieferanten sich, in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen, im Wettbewerb fair verhalten. Die Lieferanten dürfen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern beteiligen noch eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzen.

### 2.3 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Lieferanten haben weder direkt noch indirekt Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in irgendeiner Art zu fördern. Sie haben die für sie geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einzuhalten.

### 2.4 Geistiges Eigentum und Datenschutz

Die VIVAVIS AG und ihre Tochtergesellschaften erwarten, dass die Lieferanten vertrauensvoll mit der geschäftlichen Korrespondenz umgehen. Sie haben vertrauliche Informationen, jegliche Art schützenswerter Daten, sowie die geistigen Eigentumsrechte von der VIVAVIS AG und/oder ihren Tochtergesellschaften entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben sachgerecht zu sichern. Personenbezogene Daten sind vertraulich und verantwortungsvoll zu verarbeiten und es ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten effektiv geschützt und nur für legitime Zwecke verwendet werden.













## 3. Gerechte Sozial- und Arbeitsbedingungen

Die Lieferanten haben die international anerkannten Menschenrechte ihrer Mitarbeiter anzuerkennen und verpflichten sich, diese einzuhalten und die Mitarbeiter mit Würde und Achtung zu behandeln. Insbesondere folgende Bestimmungen sind von den Lieferanten einzuhalten:

#### 3.1 Verbot von Zwangsarbeit

Sklaverei, Knechtschaft, Zwangsarbeit, erzwungene Gefangenenarbeit, Zwangsverpflichtung von Arbeitskräften oder Menschenhandel ist strengstens verboten.

#### 3.2 Verbot von Kinderarbeit

Der Einsatz von Kinderarbeit gemäß den Konventionen 138 und 182 der ILO und/oder den nationalen Gesetzen ist strengstens verboten. Von den zuvor genannten Vorschriften ist jeweils die Vorschrift anzuwenden, welche die strengeren Anforderungen stellt.

### 3.3 Faire Vergütungen und Arbeitszeit

Alle anwendbaren nationalen oder internationalen Gesetze und Vorschriften zur Sicherung fairer Arbeitsbedingungen sind einzuhalten. Die anwendbaren Arbeitszeit-, Entgelt- und Vergütungsbestimmungen sind einzuhalten.

#### 3.4 Keine Diskriminierung

Alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Behinderung, körperlicher Konstitution, sexueller Orientierung, gesundheitlicher Verfassung, politischer Zugehörigkeit, des Geschlechts, Alters, Aussehens oder einer Mitgliedschaft in Vereinigungen, einer möglichen Elternschaft oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale sind einzuhalten. Sexuelle Belästigung oder sonstige unangemessene Behandlung wie psychische Härte oder Diskriminierung am Arbeitsplatz wird nicht toleriert.

#### 3.5 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Die Lieferanten erkennen die Rechte auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen an.

#### 3.6 Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten haben ihren Arbeitnehmern ein Arbeitsumfeld in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und internationalen Standards, insbesondere sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsplätze zu bieten.













## 4. Ökologische Nachhaltigkeit

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle für sie geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Umwelt einhalten und natürliche Ressourcen verantwortungsvoll nutzen und beschaffen.

## 5. Wertschöpfungskette

Die Lieferanten werden angemessene Anstrengungen unternehmen, um darauf hinzuwirken, dass die Grundprinzipien dieses Code of Conduct auch von Ihren Zulieferern beachtet werden.

### 6. Stand des Code of Conduct

Die VIVAVIS AG und ihre Tochtergesellschaften werden diesen Code of Conduct regelmäßig auf seine Effektivität und Angemessenheit überprüfen und gegebenenfalls entsprechend aktualisieren.













ANLAGE 1

# BESTÄTIGUNG DER EINHALTUNG DES CODE OF CONDUCT

Vir,	
-	
	(Firmenstempel)
	dass wir den Code of Conduct der VIVAVIS AG und Ihrer en für Lieferanten akzeptieren und einhalten.
Ort, Datum)	
Jnterschrift)	